

Hinweise zum Anerkennungsverfahren einer ausländischen Ausbildung in der Krankenpflege oder der Geburtshilfe - in einem Staat der EU oder des EWR -

Wer in Deutschland Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“, „Hebamme“ bzw. „Entbindungspfleger“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung.

Für die Erlaubniserteilung ist, wenn die Ausbildung im Ausland erworben wurde, die Behörde des Bundeslandes zuständig, in dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll (vgl. [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz](#)).

Folgende Voraussetzungen sind für die Erlaubniserteilung zu erfüllen:

- eine erfolgreich abgeschlossene und der deutschen Ausbildung gleichwertige Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege oder der Geburtshilfe
- die gesundheitliche und
- persönliche Eignung zur Ausübung des Berufes sowie
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (z.Zt. mindestens auf dem Niveau B2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen)

Die Ausbildung wird als gleichwertig anerkannt, wenn

1. die Ausbildung die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erfüllt, d. h. einem der in der Aufstellung genannten Abschlüsse entspricht, der nach dem jeweils genannten Stichtag erworben wurde (siehe <https://www.buzer.de/gesetz/6634/a94389.htm> , https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/index.html oder https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_40.html)
2. die Ausbildung die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllt, aber den Mindestanforderungen der EU-Mitgliedsstaaten an die Ausbildung entspricht.
Nachweis: Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass die erworbene Ausbildung den Mindestanforderungen des
 - Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1oder des
 - Artikels 40 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.5.2 der RL 2005/36/EG entspricht und den Ausbildungen in der allgemeinen Krankenpflege oder Entbindungspflege, die der automatischen Anerkennung unterliegen, gleichsteht.
3. Für Ausbildungen, die in der ehemaligen Tschechoslowakei, Sowjetunion oder Jugoslawien begonnen oder abgeschlossen wurden sowie bestimmte in Polen und Rumänien erworbene Ausbildungen gelten Sonderregelungen. Hierzu erhalten die Betroffenen im Antragsverfahren nähere Auskünfte.
4. Sofern die Ausbildung keine der Voraussetzungen nach Ziffer 1 bis 3 erfüllt, ist die ausländische Ausbildung mit der deutschen Ausbildung zu vergleichen und muss im Wesentlichen gleichwertig sein. Beim Vergleich der Ausbildungen sind auch weitere Qualifizierungen und Berufserfahrung zu berücksichtigen.

Um dies prüfen zu können sind umfassende und aussagefähige Unterlagen über die Ausbildung und evtl. Berufserfahrung vorzulegen.

Nachfolgende Kriterien sind bei der Beurteilung der im Ausland erworbenen Ausbildung zu Grunde zu legen:

- Ziel der Ausbildung und Felder der Berufsausübung
 - Dauer der Ausbildung
 - Inhalt und Umfang
 - der theoretischen und
 - der praktischen Ausbildung
- sowie
- Art der Prüfungen

Zum Nachweis sind neben dem Abschlusszeugnis und ggf. des Diploms geeignete Unterlagen, wie z. B. die personalisierte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Studienplan, Arbeitszeugnisse vorzulegen.

Nachdem alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen, wird eine gutachterliche Bewertung der Ausbildung veranlasst.

Wenn im Ergebnis der Überprüfung festgestellt wird, dass wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland absolvierten Ausbildung und der deutschen Ausbildung bestehen, ist

- 4.1. eine Eignungsprüfung abzulegen
- oder
- 4.2. an einem Anpassungslehrgang von höchstens drei Jahren teilzunehmen.

Die Antragsteller können zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.

Dies gilt auch, wenn die zur Überprüfung der ausländischen Ausbildung erforderlichen Ausbildungsunterlagen nicht beigebracht werden können und die Überprüfung durch die Behörde nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich wäre.

